Die
Betriebsbilanz.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

vorgelegt

der

Hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

von

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Referendar Paul Hohmann
aus Aschersleben.

Referent: Professor Dr. von Gierke.

Auszug.

Halle 1922.

Die Betriebsbilanz soll dem Betriebsrate ermöglichen, die ihm nach dem Betriebsrätegesetz zustehenden Aufgaben zu erfüllen, nämlich

1. den Arbeitgeber bei der Erfüllung der Betriebszwecke zu unterstützen,
2. die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen.

Die Voraussetzungen, unter denen das B. B. G. Anwendung findet, sind im § 72 B. R. G. gegeben, und zwar müssen

1. ein Betrieb vorhanden sein,
2. sein Unternehmer zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sein,
3. in der Regel mindestens 300 Arbeitnehmer oder 50 Angestellte i. S. des B. R. G. im Betriebe beschäftigt werden.

„Betrieb" ist der Inbegriff der wirtschaftlichen Tätigkeit einer größeren Anzahl von Personen, die räumlich geschlossen arbeiten und deren Beschäftigung von erheblicher Dauer ist. Das B. R. G. bestimmt im § 9 B. R. G. den Begriff „Betrieb" für den Umfang des B. R. G. grundlegend.

Die besonderen Vorschriften des § 72 B. R. G.:

Zunächst wird die Buchführungspflicht nach H. G. B. sowie den anderen handelsrechtlichen Gesetzen behandelt. Darauf wird die Bedeutung der Bestimmung über die Mindestzahl der beschäftigten Arbeitnehmer erörtert und die Vorschrift, daß die Arbeitnehmer „im Betriebe" beschäftigt werden müssen. Schließlich werden die Begriffe „Arbeitnehmer und Angestellte" behandelt. Das B. R. G. hat als Oberbegriff den des Arbeitnehmers aufgestellt, § 10 Abs. 1 B. R. G. Die Arbeitnehmer gliedern sich in Arbeiter (§ 11) und Angestellte (§ 12). Begrenzt wird der Arbeitnehmerbegriff durch § 5 B. R. G., der die Schiffspersonen von dem B. R. G. ausnimmt, sowie durch § 12 Abs. 2 B. R. G., durch den bestimmte leitende Gruppen von Angestellten ausgenommen werden.

Die Anwendung des Gesetzes vom 5. II. 1921.

Inventar ist gemäß § 39 H. G. B. ein Verzeichnis der Vermögens- und Schuldenposten für einen bestimmten Tag, den Bilanztag, Bilanz ist das Verhältnis des Vermögens und der Schulden des Kaufmannes in Form eines Abschlusses als Fortführung des Inventars. Man unterscheidet:

1. nach der Zeit der Bilanzierung:
   Eröffnungs-, Jahres-, Auflösungs- und Zwischenbilanzen,
2. nach der Form:
   a) Vermögensbilanzen, die lediglich der Ermittlung des Reinvermögens dienen sollen,

b) Gewinnbilanzen, bei denen der Gewinn oder Verlust durch Vergleichung mit dem früheren Reinvermögen festgestellt wird,

c) Gewinn- und Verlustrechnungen, Reinertragsbilanzen, welche die Einnahmen und Ausgaben einer Geschäftsperiode gegenüberstellen,

3. nach dem Zwecke in Vermögens- und Gewinnverteilungsbilanzen.

Die Form der Bilanz ist maßgebend dafür, was in die Bilanz eingesetzt werden muß, der Zweck der Bilanz dafür, wie die einzusetzenden Posten zu bewerten sind.

Für den Einzelkaufmann hat das H. G. B. nur allgemeine Vorschriften über den Inhalt der Bilanz aufgestellt. Alles andere ist dem Handelsbrauch durch Betonung der ordnungsmäßigen Buchführung im § 38 H. G. B. überlassen. Für die Bilanzen der Personengesellschaften (o. H. G. und K. G.) gelten die allgemeinen Bilanzierungsvorschriften, für die Kapitalgesellschaften (A. G. und K. G. a. A.) sind in den §§ 261, 320 Abs. 3 H. G. B. Sondervorschriften hinsichtlich der Bewertung und des Inhaltes getroffen. Danach muß die Passivseite der Bilanz enthalten: Grundkapital, Reserve- und Erneuerungsfonds, Gewinn oder Verlust. Die Kosten der Errichtung und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva in die Bilanz eingesetzt werden.

Außerhalb des H. G. B. finden sich Bilanzvorschriften für die G. m. b. H., die Erw. und Wirtsch. Gen., die Vers. Ver. a. G. und die Hyp. Bk..

Die Bilanz ist in Reichswährung aufzustellen.

Die Bewertungsvorschriften enthalten zwei Bestimmungen:

I. Die Bilanz muß alle und zwar nur die vorhandenen Aktiva und Schulden bzw. Passiva angeben,

II. Diese Posten müssen zu ihrem wirklichen Werte eingesetzt werden.

Im Anschlusse hieran werden die Begriffe Aktiva und Passiva erörtert.

Das zweite Erfordernis der Bewertungsvorschriften gipfelt in der Streitfrage, ob § 40 Abs. 2 H. G. B. als bestimmte Bewertungsvorschrift zu gelten hat, oder ob ein solches Bewertungsprinzip überhaupt nicht besteht und allein die kaufmännische Übung bei Aufstellung der Bilanz maßgebend ist. Hier wird der letztere Standpunkt vertreten, gegründet auf § 38 H. G. B..

Abschreibung im buchführungstechnischen Sinne bedeutet, den Buchwert eines Gegenstandes mit dem tatsächlichen Werte in Einklang bringen. Unterbewertungen sind der hier vertretenen Auffassung des § 40 Abs. 2 H. G. B. zufolge nicht allein zulässig, sondern vom Standpunkte des gewissenhaften Kaufmannes aus geboten.

§ 1 B. B. G. bringt in Bezug auf die bisher geltenden Bilanzvorschriften keine einschneidende Änderung.

Die B. B. und B. G. und V. R. ist dem Betriebsrate vorzulegen und zu erläutern. Der Umfang dieser Pflicht nach B. B. G. ist von der gleichen Pflicht des Vorstandes der A. G. hinsichtlich der Jahresbilanz wesentlich verschieden:

1. Die B. B. ist ohne Rücksicht auf die Unternehmungsform vorzulegen,
2. Die Erläuterung der B. B. erstreckt sich lediglich auf die Bedeutung und den Zusammenhang der einzelnen Bilanzposten, die der Bilanz einer A. G. hat die Vermögenslage und die Geschäftsverhältnisse klarzulegen,
3. Die B. B. ist nur auf ausdrückliches Verlangen dem B. R. vorzulegen und zu erörtern. Der Vorstand der A. G. muß die Bilanz aus sich heraus vorlegen und den Geschäftsbericht anfertigen,
4. Die Erläuterung der B. B. hat sich auf die Bilanzunterlagen zu stützen, jedoch besteht keine Verpflichtung zur Vorlegung dieser Unterlagen selbst. Der Generalversammlung sind auf Verlangen die Unterlagen im Original vorzulegen,
5. Die Erläuterung der B. B. kann schriftlich oder mündlich nach Wahl des Arbeitgebers geschehen.

Von der Vorlegungs- und Erläuterungspflicht sind die Tendenzbetriebe (§§ 67, 73 B. R. G.) ausgenommen.

§ 4 B. B. G. legt dem Unternehmer durch Verweisung auf §§ 1—3 B. B. G. hinsichtlich der Vorlegung und Erläuterung der B. G. und V. R. die Verpflichtung auf, eine B. G. und V. R. aufzustellen. Nach bisherigem Rechte war eine G. und V. R. nur für A. G. und K. G. a. A. vorgeschrieben. Eine solche ist nur der doppelten Buchführung eigen, während sie bei der einfachen Buchführung theoretisch denkbar, praktisch aber nur sehr schwer durchführbar ist. Dies wird an Hand eines Buchführungsganges zu erläutern versucht. § 4 B. B. G. bringt daher keine grundsätzliche Änderung der Buchführungsvorschriften derart, daß für Unternehmungen, die eine B. B. aufzustellen haben, die doppelte Buchführung vorgeschrieben wird, vielmehr überläßt das Gesetz die Wahl des Buchführungssystems auch weiterhin dem Ermessen des Kaufmannes. Aus Zweckmäßigkeitsgründen werden aber viele Firmen, die sich z. Zt. noch mit der einfachen Buchführung behelfen, zur doppelten Buchführung übergehen.

Das Ergebnis der Untersuchung ist folgendes:

1. Die B. B. und B. G. und V. R. ist nichts anderes als die bisherige handelsrechtliche B. und G. und V. R.,
2. das B. B. G. übt keinerlei Einfluß auf die bisherigen Buchführungsvorschriften aus.